

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

-6. MAI 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	21 GE/986
Datum:	12. MAI 1986
Verfeilt:	11. MAI 1986 <i>Rosner</i>

H. Hayek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Edelmayer

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-839/35-1986

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 6.5.1986

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 37.006/5-3/86

Blg.: 1

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß die im Schreiben des Herrn Landeshauptmanns von Salzburg an den Herrn Bundeskanzler vom 7.4.1986, Zl. 0/9-1163/16-1986, angestellten Überlegungen betreffend eine umfassende Überarbeitung des geltenden Insolvenzrechtes auch bei der Behandlung des gegenständlichen Vorhabens Berücksichtigung finden sollten. Zu diesem Zweck darf das erwähnte Schreiben des Herrn Landeshauptmannes in der Beilage übermittelt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor



LANDESHAUPTMANN
DR. WILFRIED HASLAUER

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Fred Sinowatz
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

In Verbindung mit dem vorrangigen Ziel der Wirtschaftspolitik, Arbeitsplätze zu erhalten, beschäftigt das Land Salzburg in jüngster Zeit besonders die Frage der Verhinderung von Firmenzusammenbrüchen und Insolvenzen. Aus der Sorge über die hohe Zahl solcher Ereignisse darf ich für das Land Salzburg an Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit folgendem Anliegen herantreten:

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 ist im wesentlichen mit dem 1. Jänner 1983 in Kraft getreten. Mit seinen über 300 Änderungspunkten zur Ausgleichsordnung, zur Konkursordnung und einer Reihe weiterer Gesetze, sollte es eine neue, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragene Ära im Insolvenzrecht einleiten. Das Ziel des Gesetzgebers war es, Unternehmen, bei welchen Sanierungen möglich sind, zu erhalten, um über den Weg der Insolvenzgesetze Arbeitsplätze zu sichern. Anstelle der Zerschlagung von lebensfähigen Unternehmungen sollte der Gedanke der Werterhaltung treten.

Nach nunmehr dreijähriger Geltung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 muß festgestellt werden, daß die Novellierung, insbesondere die der Ausgleichsordnung und die neugeschaffene Institution des Vorverfahrens, die hochgesteckten Erwartungen im Sinne einer gerichtlichen Sanierungshilfe bei weitem nicht erfüllt. Es ist daher unumgänglich und dringend, das Insolvenzrecht

neuerlich zu bearbeiten. Allerdings werden bloße Ergänzungen und Abänderungen keinen nachhaltigen Erfolg in der Richtung der gesteckten Ziele bringen. Es sollte daher die Gesamtreform in Angriff genommen und vorangetrieben werden, die ja auch in der Regierungsvorlage des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 in Aussicht gestellt ist. Ein solches Sanierungsrecht muß neben dem eigentlichen Insolvenzrecht alle in Betracht kommenden Gebiete des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes, des Arbeits- und Sozialrechtes, des Steuerrechtes und auch des Förderungsrechtes einschließen.

In Salzburg hat sich eine der aus unabhängigen Fachleuten bestehenden Salzburg-Kommissionen eingehend mit der Frage des Insolvenzrechtes befaßt und auf der Erfahrung der Mitglieder gründende Vorschläge für die Verbesserung der gerichtlichen Insolvenzhilfe und zur Schaffung einer gesetzlichen Basis für eine wirksame Insolvenzprophylaxe erstattet. Ich greife diese beiliegend wiedergegebenen Vorschläge auf und reiche sie an Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit der dringenden Bitte weiter, dem Gegenstand des Insolvenzrechtes im aufgezeigten Sinn das Augenmerk zuzuwenden und die in Betracht kommenden Bundesministerien zur ernsthaften und koordinierten Auseinandersetzung mit dem Gesetzeserfordernis anzuregen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und besten Empfehlungen

Ihr

Dr. Haslauer eh.

b.v.

4

Vorschläge
für ein wirksames Sanierungsrecht
wirtschaftlich in Schwierigkeiten geratener, an sich
lebensfähiger Betriebe

I.

Wenn man davon ausgeht, daß in Schwierigkeiten geratene, aber an sich lebensfähige Betriebe nicht zerschlagen, sondern erhalten werden sollen, so ist es notwendig, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Sanierung von Unternehmungen zu schaffen. Zur Zeit gibt es in Österreich dafür keine einheitlichen Regelungen. Die vorhandenen sind unübersichtlich und zum Teil widersprüchlich, manche Vorschriften sind sogar sanierungsfeindlich. Es würde zu weit führen, alle für ein praktikables Sanierungsrecht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen in den einzelnen Rechtsbereichen darzulegen. Nur einige Beispiele sollen die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen aufzeigen:

- a) Zu einem funktionierenden Sanierungsrecht gehört ein gesetzlich fundiertes überschaubares Förderungsrecht. Die bestehenden gesetzlichen Förderungseinrichtungen, insbesondere das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) aber auch andere Förderungsgesetze (GG, ERP, Bürges, etc.) könnten teilweise auch für Unternehmenssanierungen herangezogen werden. Zur Zeit fehlen jedoch einheitliche und vor allem klare Richtlinien. Bevor nicht das Insolvenzrecht und das Förderungsrecht miteinander abgestimmt wird, kann kein effizientes Sanierungssystem entwickelt werden. Es wird auch erforderlich sein, daß für Sanierung von Unternehmungen mögliche Förderungsmaßnahmen des Bundes mit jenen der Länder koordiniert werden.
- b) Eines der größten Probleme bei der Unternehmenssanierung bringt der im Arbeitsrecht geltende Grundsatz, daß Sanierungsmaßnahmen nicht in zwingende Rechte des Arbeitnehmers eingreifen dürfen. So kann kein Zwang auf eine Versetzung bei einer Teilbetriebsverlegung ausgeübt werden. Auch besteht bei bestimmten Kategorien von Dienstnehmern keine Kündigungsmöglichkeit (gemäß § 20 c Abs. 2 Ausgleichsordnung handelt

es sich hierbei um Betriebsratsangehörige, Lehrlinge und Invaliden).

Da Sanierungsmaßnahmen fast immer zu Umgestaltungen in der Betriebs- und Personalorganisation führen, müßten bei Berücksichtigung aller sozialen Momente in die Arbeitsgesetzgebung Bestimmungen aufgenommen werden, die im Sanierungsfalle unter Aufsicht des Gerichtes eine größere Flexibilität ermöglichen.

Eine erfolgreiche Sanierung setzt auch voraus, daß dem Betrieb qualifizierte Arbeitskräfte erhalten bleiben.

§ 25 Konkursordnung in Verbindung mit dem Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz bietet gerade für diese Dienstnehmer, die jederzeit anderswo einen Arbeitsplatz finden, einen Anreiz zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis. Der Dienstnehmer erhält seine Abfertigung und die Kündigungsentschädigung.

Hier müßte eine Regelung gefunden werden, die den betriebs-treuen Arbeitnehmern größere Vorteile bringt als denen, die das Unternehmen in der Krisensituation verlassen.

- c) Nach den geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen besteht für die Sozialversicherungsträger keine Möglichkeiten, Forderungsnachlässe, auch nicht im gerichtlichen Ausgleich, zu gewähren. Sie müssen daher in jedem Ausgleich eine Gegenstimme abgeben. Es besteht die Gefahr, daß die Annahme eines sanierungsfähigen Ausgleiches in Ermangelung eines Quorums nicht zustande kommt.

Der an sich verfassungsrechtlich bedenkliche § 67 Abs. 2 ASVG in seiner derzeitigen Fassung sieht vor, daß der Käufer eines Unternehmens für die Sozialversicherungsverbindlichkeiten der letzten zwölf Monate vor der Übernahme haftet. Damit ist aber die Verwertungsmöglichkeit an sich lebensfähiger Unternehmungen weitgehend beeinträchtigt, zumal bei

- 3 -

Zuwarten über ein Jahr die ideellen Unternehmenswerte möglicherweise nicht mehr vorhanden sind.

Die im Entwurf vorliegende 41. Novelle zum ASVG sieht eine Novellierung des § 67 ASVG vor. Es soll die Übernahme von Betrieben aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erleichtert werden.

Unverständlich ist allerdings, warum diese Erleichterung nur bei einem Erwerb aus der Konkursmasse bzw. im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens gelten soll. Aus der Sicht einer Sanierungshilfe wäre diese Bestimmung dem durch Artikel IV des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes neu geschaffenen § 1409a ABGB anzupassen.

Der vorgesehene Absatz 5 zum § 67 sollte also wie folgt lauten:

"Absatz 4 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter oder Gläubiger."

- d) Der Fiskus müßte an der gelungenen Sanierung eines Unternehmens besonders interessiert sein, da er je durch Abgabenleistungen des sanierten Unternehmens Vorteile zieht. Ein erster Schritt wurde durch Beseitigung der Bevorrechtigungen (Privilegienabbau) getan. Speziell auf dem Gebiet der Gebühren und Verkehrssteuern müßten aber für Sanierungsmaßnahmen Erleichterungen geschaffen werden (gänzliche Befreiung von der Gesellschaftssteuer, der Rechtsgeschäftsgebühren etc.). Häufig unterbleiben Sanierungen wegen der zu hohen Gebühren oder es werden aus gebührenrechtlichen Gründen nicht die betriebswirtschaftlich besten Wege gewählt.

Die österreichische Bundesgesetzgebung hat im Jahre 1932 ein sog. "Sanierungen - Begünstigungsgesetz" erlassen. Dieses Gesetz könnte ein Muster für die Erlassung eines neuen Gesetzes sein. Ein solches Gesetz beinhaltend abgabenrechtliche Be-

günstigungen von Sanierungsmaßnahmen wäre eine äußerst wirksame Sanierungshilfe.

Der Gesetzgeber sollte darauf hingewiesen werden, daß der Fiskus durch die Sanierung von an sich lebensfähigen Unternehmungen wesentlich mehr Vorteile zieht, als bei Zerschlagung solcher Unternehmungen. Die Steuer- und Abgabenleistungen sanierter Unternehmungen wiegen mögliche kurzfristige Abgabenausfälle bei weitem auf.

Sanierungsfeindlich ist auch die Bestimmung des § 14 Bundesabgabenordnung, welcher bestimmt, daß im Rahmen eines Ausgleiches der Übernehmer auch eines Teilunternehmens für die Steuerverbindlichkeiten des letzten Jahres vor der Übernahme haftet.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß diese Bestimmung gerade bei größeren Unternehmungen häufig einen Sanierungserfolg durch Betriebsübernahme verhindert.

- e) Äußerst hinderlich bei Sanierungsüberlegungen wirkt sich die in Österreich entwickelte Judikatur betreffend die Übernahme des verlängerten Eigentumsvorbehaltes und der Entstehung von Miteigentum durch Verarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Rohstoffen zu einer neuen Sache, die dann mehreren Aussonderungseigentümern gehört, aus. Solange in dieser Richtung keine gesetzliche Änderung vorgenommen wird, die einer solchen Ausdehnung von Sicherungsmöglichkeiten von Gläubigern, die zur Produktion und zum Verbrauch bestimmte Waren geliefert haben, entgegentritt, sind konstruktive Sanierungen kaum möglich.

II.

Es muß zugegeben werden, daß das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 eine Reihe von Bestimmungen enthält, die eine Un-

- 5 -

ternehmenssanierung zu fördern geeignet sind, die aber nur im Rahmen eines umfassenden Sanierungsrechtes, wirksam werden können. Dies gilt im Bereich der Ausgleichsordnung für die Vollstreckungssperre gemäß § 11 Abs. 3, für die Suspendierung von Aussonderungs- und Absonderungsrechten bis zum Schluß der Ausgleichstagsatzung bzw. für die Dauer von 90 Tagen, für die Einschränkung der bevorrechteten Forderungen im Ausgleich (§ 23 Abs. 1 AO), für die Erweiterung der Befugnisse des Ausgleichsverwalters, für die Fortführungsgarantie und für die nunmehrige Möglichkeit, das Ausgleichsverfahren bis auf 18 Monate zu erstrecken.

Ein besonderer Vorteil des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes bietet der Treuhandausgleich, welcher unter der Voraussetzung, daß ein geeigneter Sachwalter mit hinreichenden betriebswirtschaftlichen Erfahrungen bestellt wird, die ideale Form für die Sanierung und Reorganisation notleidend gewordener, aber an sich lebensfähiger Unternehmungen darstellt. Es handelt sich hier um eine Abwicklung, bei welcher der Sachwalter für die Dauer der Sachwahrung eine unwiderrufliche Vollmacht erhält und über das schuldnerische Vermögen verfügt.

III.

Dagegen hat sich das als Kernstück der Novelle bezeichnete Vorverfahren nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise bewährt. Der Justizausschuß sieht als eine der Hauptaufgabe des Vorverfahrens die Erleichterung der Fremdfinanzierung. Das Vorverfahren sei ein dem Ausgleichsverfahren vorangestelltes, selbständiges Verfahren mit dem Ziel der Unternehmenssanierung. Dem in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen soll die Möglichkeit geboten werden, unter gerichtlicher Aufsicht sich mit den Gläubigern zu arrangieren oder eine Überleitung in ein Ausgleichsverfahren zu erreichen.

Bei der Beurteilung des Vorverfahrens, welches in der Theorie durchaus attraktiv erscheint, müssen die Erfahrungen der Praxis herangezogen werden.

Ein Unternehmen, welches notleidend wird, hat seine Kredite im allgemeinen zur Gänze ausgeschöpft und alle möglichen Besicherungen vergeben. Durch das Bekanntwerden des Vorverfahrens wird die Zahlungsunfähigkeit publik, was zufolge hat, daß die Lieferanten unverzüglich ihren Lieferantenkredit einstellen und nur noch gegen bare Kasse liefern. Die Situation des sanierungsbedürftigen Unternehmens wird dadurch noch schwieriger. Das Unternehmen verliert durch den Makel des gerichtlichen Verfahrens die letzte noch vorhandene Bonität. Negative Auswirkungen auf Kunden sind unausbleiblich. Dazu kommt noch, daß die Unsicherheit des Arbeitsplatzes, das Betriebsklima und dadurch die Produktivität negativ beeinflusst.

In dieser trostlosen Lage erhält das Unternehmen vom Gericht einen vorläufigen Verwalter zugewiesen, der vorerst keine Kenntnisse von der Struktur des Unternehmens und von der Besonderheit der Branche hat. Diesem vorläufigen Verwalter wird die auch bei besten betriebswirtschaftlichen Erfahrungen nahezu unlösbare Aufgabe gestellt, sich in einer Rekordzeit von weniger als drei Wochen ein vollständiges Bild von der finanziellen Lage des Unternehmens zu schaffen. Er hat vor der auf drei Wochen anzu-beraumenden Tagsatzung zu berichten, ob und inwieweit die vom Schuldner in Aussicht genommenen Reorganisationsmaßnahmen sachdienlich erscheinen, wer neben dem Schuldner an der Fortführung interessiert ist, welche Haltung die Belegschaft zur Fortführung einnimmt, in welchem Ausmaß bei Fehlschlägen der Fortführung Gläubiger Ausfälle erleiden könnten und ob und unter welchen Voraussetzungen Dritte bereit sind, dem Unternehmen neue Mittel zuzuführen.

Innerhalb dieser dreiwöchigen Frist sollten aber Zusagen für Sanierungskredite vorliegen, da ohne solche kaum mit Gläubigern bei der Tagsatzung vernünftige Vergleichsgespräche geführt werden können. Selbst wenn die Tagsatzung noch auf fünf

Wochen erstreckt werden kann, liegt es auf der Hand, daß in dieser kurzen Zeit, eine Sanierungsfinanzierung - in Betracht kommen - in erster Linie Gebietskörperschaften - nicht zustandezubringen ist. Es fragt sich, wozu der überaus bürokratische Aufwand des Vorverfahrens, wenn man schon vornherein damit rechnen muß, daß das Vorverfahren in einem Ausgleich oder einem Konkurs mündet.

Die Wunschvorstellung, nämlich eine Aufhebung nach Behebung der Zahlungsunfähigkeit, wird wohl schwer erreichbar sein.

Die Vorteile des Vorverfahrens bestehen in dem Vollstreckungsschutz, aber auch in dem Umstand, daß Arbeitnehmer nicht den Vorzug eines berechtigten vorzeitigen Austrittes haben, sodaß die notwendigen qualifizierten Kräfte im Betrieb verbleiben.

Ein weiterer ganz besonderer Vorteil liegt darin, daß die Hereinnahme von Sicherheiten bei der Gewährung von Krediten während des Vorverfahrens nicht nach § 31 Konkursordnung angefochten werden können. Ein Vorverfahren kann nur dann sinnvoll abgewickelt werden, wenn ein notleidend gewordener Unternehmer schon an der Schwelle zur Zahlungsunfähigkeit die Reorganisation und die Sanierung sorgfältig vorbereitet. Er muß also schon bei der Tagsatzung ein vollständig ausgearbeitetes Sanierungskonzept mit einer verbindlichen Sanierungskreditzusage vorlegen können. Unter dieser Voraussetzung könnten dann bei der Tagsatzung die angestrebten Vergleiche mit den Gläubigern durchgeführt werden.

Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind, muß davon ausgegangen werden, daß das Vorverfahren lediglich dazu benützt wird, um Zeit zu gewinnen und den letztlich drohenden Konkurs hinauszuschieben.

Meiner Meinung nach werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen über das Vorverfahren erforderlich, um diesem einerseits gewisse Erfolgchancen zu geben und andererseits Verschleppungstendenzen zu beschränken:

- a) Der Antrag gemäß § 80 Ausgleichsordnung müßte auch Angaben

darüber enthalten, welche Sanierungsvorbereitungen vor der Antragstellung tatsächlich bereits getroffen worden sind.

Damit soll die Ernstlichkeit der Sanierungsabsicht glaubhaft gemacht und verhindert werden, daß Anträge lediglich in Verschleppungsabsicht eingebracht werden.

- b) Die Frist für die Vorlage des schriftlich zu erstattenden Berichtes des vorläufigen Verwalters sollte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Ausgleichsordnung mit drei Wochen festgesetzt werden.
- c) Die Dauer des Vorverfahrens ist anstatt auf fünf Wochen auf zehn Wochen zu begrenzen. Dazu müßte die Möglichkeit einer Erstreckung für den Fall vorgesehen werden, daß bei der Tag-satzung eine Fortsetzungsgarantie abgegeben wird und die noch zur Verfügung stehende Frist die zehn Wochengrenze überschreitet.
- d) Bei einer Verlängerung der Frist auf zehn Wochen müßte es vertretbar sein, die Forderungsprüfung obligatorisch zu machen. Die Forderungsprüfung würde die Schaffung von Exekutionstiteln für die Gläubiger erleichtern, überdies brächte es für die Gläubiger den Vorteil, daß sie sich bei einer Überleitung in ein Ausgleichsverfahren nicht neuerlich um die Forderunganmeldung mit dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand bemühen müßten.

IV.

Zusammen mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz wurde das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982 erlassen. Ziel dieses Gesetzes sollte es sein, Insolvenzen durch Früherkennen von negativen Entwicklungen zu vermeiden.

Ebensowenig wie das Insolvenzrechtsänderungsgesetz die Erwartungen einer durchgreifenden Insolvenzhilfe erfüllt hat, ist

das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz geeignet, eine wirksame Insolvenzprophylaxe darzustellen.

Voraussetzung für eine Insolvenzprophylaxe wären umfassende gesetzliche Maßnahmen im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechtes. Dabei müßte sinnvollen Reformen der handelsrechtlichen Rechnungslegung, der Abschlußprüfung und der Offenlegungspflicht Vorrang eingeräumt werden.

In den EG-Ländern sind seit Jahren Bemühungen für eine Rechtsharmonisierung im Gange (z.B. VII. EG Richtlinie vom 13.6.1983, Amtsblatt Nr. L. 193 vom 18.7.1983 u.a.). Angeblich soll es beim Bundesministerium für Justiz schon seit längerer Zeit Kommissionen für die Bearbeitung von Reformen auf dem Gebiet des österreichischen Handels- und Gesellschaftsrechtes geben. Bisher ist über das Ergebnis der Arbeit dieser Kommissionen noch weniger an die Öffentlichkeit gelangt.

Hinsichtlich der beunruhigenden Zunahme von Insolvenzen in Österreich wäre es dringend erforderlich, unverzüglich gesetzliche Maßnahmen im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechtes zum Zwecke der Insolvenzprophylaxe zu ergreifen.

Aus der Sicht der Praxis sollte die notwendige Reform vor allem folgende Punkte erfassen:

- a) Der für die Rechnungslegungspflicht maßgebliche Vollkaufmannsbegriff des Handelsgesetzbuches sollte durch zeitgemäße Kriterien ersetzt werden.
- b) Erweiterungen bzw. Verbesserung der Bilanzierungsvorschriften bei haftungsbeschränkten Rechtsformen.
- c) Maßnahmen des gesellschaftsrechtlichen Kapitalschutzes.
- d) Bilanzgliederung analog der EG Richtlinien.
- e) Verbesserung bilanzrechtlicher Bestimmungen zur Verhinderung von Verschleierungen bzw. Täuschungen.

Nach der derzeitigen Rechtslage können z.B. im Rahmen des § 8 Strukturverbesserungsgesetz bei der Einbringung einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma in einer Kapitalgesellschaft Aufwertungen der Aktiven durchgeführt werden. Hierdurch kommt es häufig zu einer buchmäßigen Sanierung, welche ein völlig falsches Bild von der tatsächlichen Situation des Unternehmens gibt.

- f) Klare rechtliche Richtlinien für die Abschlußprüfung.
- g) Erweiterung der Publizität bei aufsichtsratspflichtigen Unternehmen.

V.

Es muß immer wieder im Bereich der Justiz beobachtet werden, daß die mit Wirtschaftsprozessen betrauten Richter und Staatsanwälte über ein umfassendes juristisches Wissen verfügen, jedoch die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge mangels entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen nicht erkennen. Diese Richter und Staatsanwälte sind weitgehend auf Sachverständigengutachten angewiesen. Es wäre daher dringend zu empfehlen, daß die für den wirtschaftsrechtlichen Bereich tätigen Richter und Staatsanwälte eine zusätzliche betriebswirtschaftliche Ausbildung erhalten. Hierbei würden sich Pflichtseminare, welche von erfahrenen praktisch tätigen Betriebswirtschaftlern abgehalten werden, anbieten. Die rasche Abwicklung von Wirtschaftsstrafsachen durch zusätzlich betriebswirtschaftlich ausgebildete Richter würde durchaus auch ein Mittel der Insolvenzprophylaxe darstellen.